



Vorlage

Datum: 24.10.2014
Vorlage FB III/2605/2014

TOP	Betreff 1. Änderung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt die beigefügte 1. Änderung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2014	öffentlich
Rat	25.11.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2003 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Gehwege 70 %; dieser Anteil ist für alle Straßentypen gleich.

Das VG Köln hat in seinem Urteil vom 20.08.2013 (17 K 5465/12) entschieden, dass dies nicht zulässig ist und die Beitragssatzung der Stadt Köln in diesem Punkt für unwirksam erklärt. Das OVG Münster bestätigt diese Rechtsauffassung.

Zu Begründung wird angeführt, dass im Gegensatz zu Anliegerstraßen die Haupteerschließungsstraßen auch dem Durchgangsfußgängerverkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und damit in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen würden als Gehwege von Anliegerstraßen. Dies muss eine Differenzierung der Beitragsanteile zur Folge haben.

Das VG Köln hält eine Unterscheidung von 5 %-Punkten für ausreichend; die neue Beitragssatzung der Stadt Köln mit geänderten %-Sätzen hat einer rechtlichen Überprüfung standgehalten.

Um dieser neueren Rechtsprechung gerecht zu werden ist es erforderlich, auch die hiesige Satzung diesen Gegebenheiten anzupassen.

Der § 4 Abs. 3 der Satzung wird dahingehend geändert, dass der Anliegeranteil für Gehwege bei den Haupteerschließungsstraßen und den Hauptverkehrsstraßen von bisher 70 % auf neu 65 % reduziert wird; der Rest bleibt unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung